

Festzelt und Festinventar - Vermietung



Anfragen / Reservation → ☎ 052 / 242 91 62

Festzelt 10 Meter Durchmesser

für ca. 80 Personen

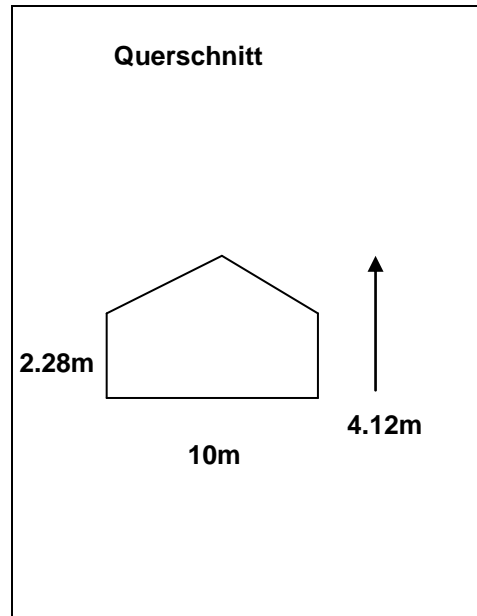
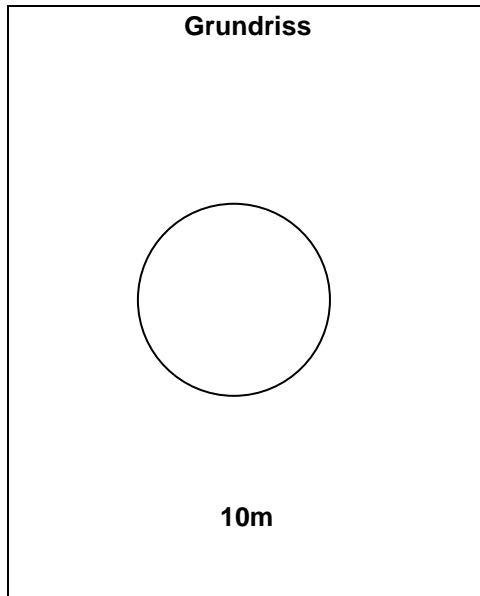
Miete 400 Fr.-- / Wochenende

Festbänke

für ca. 80 Personen

Miete 80 Fr.-- / Wochenende

QV – Eichwäldli Festzelt – Vermietung



I.

Preise:

Rundzelt 10 Meter Durchmesser : Fr. 400.-- / Wochenende

Miete pro zusätzliches Wochenende: 50% der obigen Preise

Im Preis enthalten:

- Abholen durch Mieter ab Lager Eichwäldli
- Versicherung

Zusatzkosten:

- | | |
|--|--------------|
| - Lieferung Stadt Winterthur und 10 km | Fr. 150.— |
| - Zusatzperson für Aufstellen / Abbrechen | Fr. 100.-- |
| - Reinigung / Trocknung Dachblache | Fr. 100.— |
| - Reinigung / Trocknung Seitenblache pro Stück | Fr. 100.— |
| - Reinigung / Trocknung ganzes Zelt | Fr. 300.— |
| - Transport über 10 km | Fr. 1.— / km |

Mietbedingungen

(Gelten als Bestandteil des Mietvertrages)

1. Das Mietobjekt ist Eigentum des Vermieters. Eine allfällige notwendige Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung gegenüber Drittpersonen während der Mietdauer ist Sache des Mieters.
2. Der Transport des Festzeltes erfolgt durch den Mieter.
3. Das Aufstellen und Abbrechen besorgt der Mieter.
Alle Arbeiten geschehen vom Boden aus. Der Zeitaufwand für das Aufstellen beträgt etwa eine Stunde mit vier Personen
4. Standort: Auf einem ebenen Platz mit guter Zufahrt bis zum Bauort.
5. Die Reinigung / Trocknung von verschmutzten / nassen Blachen wird separat verrechnet. (siehe Tarif Mietpreise)
Wir empfehlen Ihnen, die Reinigung bzw. Trocknung selbst vorzunehmen und eine allfällige spätere Rückgabe mit uns zu vereinbaren.
6. Die Behebung von aufgetretenen Schäden bzw. der Ersatz von Verlusten wird durch den Vermieter erledigt. Es steht in seinem Ermessen, ob eine Reparatur oder Neuanschaffung erfolgt. Die Verrechnung erfolgt je nach Aufwand an den Mieter.
7. Für Unfälle im Zusammenhang mit dem Mietobjekt haftet der Mieter. Bei aufkommendem Wind, sind sämtliche Seitenwände unverzüglich zu schliessen. Bei Gefährdung durch Sturm, muss das Zelt sofort geräumt werden.
8. Für allfällige Bewilligungen ist der Mieter zuständig.
9. Das Betreiben von Grills, Friteusen etc. innerhalb des Festzeltes ist untersagt. Fettschäden an den Blachen werden auf Kosten des Mieters behoben.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachmieter. Auch diese möchten ihr Fest in einem sauberen Zelt veranstalten.
10. Bei Unstimmigkeiten gilt der Gerichtsstand Winterthur.